

Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Ballhausplatz 1, 1014 WIEN

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 WIEN Betriff GESETZENTWUSE ZI. -GE/18 06 Datum: 5. JUNI 1998 Verteilt 7. 6. 96 Bg

Wien, 5.6.1996

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und mit **Zl. 76.201/79-iV/11/96/A** zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG), in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage (25 Kopien)



Bundesministerium für Frauenangelegenheiten, Ballhausplatz 1, 1014 WIEN

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 3
Postfach 100
A - 1014 Wien

Wien, 3.Juni 1996

# Stellungnahme der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten Dr. Helga Konrad

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG); Zl. 76.201/79 - IV/11/96/A

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG), do.Zl. 76.201/79 - IV/11/96/A, nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

#### 1) Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich begrüßt werden die in den Erläuterungen zum Entwurf genannten Ziele der Reform im Bereich des Aufenthaltsrechts, der Integration bereits in Österreich ansässiger Menschen Vorrang vor Neuzuwanderung von Arbeitskräften einräumen zu wollen.

Die Verankerung von Regelungen zur Aufenthaltsverfestigung bereits ansässiger Menschen als auch die ausdrückliche Anerkennung des Rechts auf Familiennachzug gemäß den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wird als sehr positiv bewertet.

Ebenso begrüßt wird die Vereinheitlichung der Grundlagen für die Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken (SV) und Aufenthaltsbewilligungen (AB).

Als positiv gewertet wird auch die im Entwurf vorgesehene Fortdauer des Aufenthaltsrechts bei rechtzeitigen Verlängerungsanträgen bis zur Rechtskraft der Entscheidung (des Innenministeriums).

Als wichtiger Schritt in Richtung einer tatsächlichen Einwanderungspolitik (im Unterschied zu einer dem Rotationsprinzip Vorschub leistenden "Ausländerpolitik") werden die Vorschläge betrachtet, die a) nur Neuzuwanderungsanträge in die Quote einbeziehen, bzw. überhaupt eine Unterscheidung von Zuwanderungs- und Erwerbstätigenquote vornehmen und b) die Änderung des Aufenthaltszweckes per Antrag aus dem Inland für zulässig erklären.

Im Rahmen der EU - Integration ist es auch zu begrüßen, daß Familienangehörige österreichischer StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten mit EU/EWR - BürgerInnen gleichgestellt werden und einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines SV genießen, sowie den Antrag in Österreich stellen können.

Grundsätzlich wird bedauert, daß jene Personen, die aufgrund des seit 1.1. bzw. 1.7. 1993 geltenden Regelungen ihr Aufenthaltsrecht verloren und in der Folge weder aufgrund höchstgerichtlicher Erkenntnisse noch aufgrund der daraufhin im Mai 1995 novellierten Fassung des AufG ihren Status legalisieren konnten, nicht dahingehend berücksichtigt wurden, daß diese im Rahmen der nun anstehenden Änderungen keine ausdrücklichen Legalisierungsmöglichkeiten haben.

Die Rechtsunsicherheit bleibt in höchstem Maße für diese Personen bestehen.

Problematisch erscheint hinsichtlich des Familiennachzugs auch die Art des Abbaus des sog. "Rückstaus" betreffend bereits von in Österreich ansässigen Menschen gestellten Anträgen auf Familiennachzug. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe § 20 Abs. 2 FrG) werden Kinder ab 15 Jahren auch tatsächlich als "Familiennachzug" betrachtet. Andernfalls werden sie ausschließlich als künftige Arbeitskräfte behandelt.

Dies scheint einem Prinzip der Familieneinheit und einer familienorientierten Zuwanderungspolitik zu widersprechen.

Hier werden scheinbar die Trennlinien zwischen den in den Erläuterungen zum Entwurf festgestellten Systemen der "Zuwanderungsquote" und der "Erwerbstätigenquote" aufgehoben.

# 2) Zur Umsetzung der im Entwurf angeführten Ziele im Fremden - und Aufenthaltsgesetz

#### ad Aufenthaltsverfestigung

#### \* § 8 FrG des Entwurfs (unbefristeter Aufenthaltstitel):

Dieser Vorschlag, der grundsätzlich als positiv gewertet wird, wird sowohl unter allgemeinen als auch frauenrelevanten Gesichtspunkten kritisch beurteilt.

## Zum allgemeinen Aspekt:

Begrüßt wird zwar, daß nach mindestens 5 - jährigem Aufenthalt und bei regelmäßigem Einkommen ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (AT) eingeräumt werden soll.

Problematisch erscheint jedoch die unmittelbare Einschränkung dieses Rechtsanspruches durch einen großen Ermessensspielraum der Behörde. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie die Behörde darüber eine Zukunftsprognose abgeben kann ("keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, es werde ein Versagungsgrund (....) entstehen ..."), ob SV - Versagungsgründe entstehen werden oder nicht. Es bedeutet auch eine Aushöhlung der angestrebten Aufenthaltsverfestigung, wenn ein neuerlich nur befristeter AT erteilt werden kann, um erneut das Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen zu können ("... aber bestimmte Tatsachen eine neuerliche Prüfung .... geboten erscheinen lassen").

Es geht aus den Erläuterungen nicht klar hervor, an welche Tatsachen dabei gedacht ist.

#### Zum frauenrelevanten Aspekt:

Begrüßt wird prinzipiell die Regelung des Rechts auf Familiennachzug und Familieneinheit im Sinne § 7 c. Abs 1 und Abs. 2.

Die Erläuterungen zum Entwurf stellen jedoch fest, daß der Schlußsatz von § 8 Abs. 2 gewährleisten soll, "daß im Falle der Familieneinheit den Familienangehörigen eines Fremden keine Aufenthaltstitel mit längerer Gültigkeitsdauer als er selbst hat, erteilt werden".

Damit wird eine Aufenthaltsverfestigung im Sinne einer Zuwanderungspolitik vom Aufrechterhalten der Ehegemeinschaft abhängig gemacht. Die Stellung der Familienangehörigen wird damit nur vordergründig von der des ursprünglich

zuwandernden Menschen entkoppelt (§ 7 c. (1) "Das Recht zum dauernden Aufenthalt bleibt auch bei späterem Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug erhalten"). Denn im Falle der Auflösung der Familieneinheit (Scheidung) kann das Aufenthaltsrecht des Ehepartners nur bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen, die sich am AuslBG orientieren, wie Einkommen und angemessene örtliche Unterkunft etc., erneuert werden. Sollte also z.B. der Lebensunterhalt der zugewanderten Ehefrau nicht durch Alimente u.ä. seitens des aufenthaltsrechtlich nun eventuell abgesicherten Ehemannes bestritten werden, oder aber der Tod des Mannes eintreten und der Ehefrau keine existenzsichernde Pension zur Verfügung bleiben, dann verliert die Ehefrau ihr Aufenthaltsrecht, wenn ihr der Wechsel in das "Erwerbsquotensystem" nicht gelingen sollte.

Angesichts der momentanen und zu erwartenden Anwendung des AuslBG und des AlVG muß mit großer Wahrscheinlichkeit mit der Aussichtslosigkeit eines "Systemwechsels" im vorgeschlagenen Sinne gerechnet werden.

Damit würde für im Rahmen des Familiennachzugs (§ 7 c. (1) nach Österreich gekommene EhepartnerInnen (welche in der großen Mehrzahl Frauen sind), eine tatsächliche Aufenthaltsverfestigung erst nach 8 Jahren realistisch!

Dies wäre nicht im Sinne einer familien- und integrationsorientierten Zuwanderungspolitik.

Angeregt wird für Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs einen unbefristeten AT gemäß § 7 c. Abs. (1) FrG des Entwurfs erworben haben, entweder 1) eine Aufenthaltsverfestigung bereits zu einem Füheren Zeitpunkt als nach 5 - jährigem Aufenthalt zu ermöglichen und/ oder 2) nach 5 - jährigem rechtmäßigem Aufenthalt von den Versagungsgründen gemäß § 10a Abs. 2 abzusehen.

### \* ad § 10a FrG des Entwurfs - Unzulässigkeit der Versagung eines Aufenthaltstitels:

Nach 5 Jahren soll wegen fehlendem Krankenversicherungsschutz und nicht gesichertem Lebensunterhalt nur dann keine Versagungsmöglichkeit bestehen, "wenn und solange erkennbar ist, daß der Fremde bestrebt ist, die Mittel zu seinem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern, und dies nicht aussichtslos erscheint". (§ 10a Abs. 2). Kritisch anzumerken ist, daß eine subjektive Beurteilung der Arbeitswilligkeit geschaffen wird, die unmittelbar an das Kriterium der "Aussichtslosigkeit" gebunden ist.

Die Anwendung der Bestimmungen des AlVG in der im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes novellierten Form scheinen völlig ausreichend um eine Feststellung im obigen Sinne zu treffen.

Angeregt wird, die Grundlage für die Beurteilung der Arbeitswilligkeit durch die Vollzugsbehörden zu streichen.

ad § 14 Abs 2 des Entwurfs - "(2) In Österreich geborene Kinder Fremder sind während ihrer ersten drei Lebensmonate von der Sichtvermerkspflicht befreit, sofern die Mutter zum Aufenthalt berechtigt ist; dies gilt jedoch nur, solange das Aufenthaltsrecht der Mutter weiterhin besteht"

Es wird angemerkt, daß diese dreimonatige Frist als zu kurz erscheint. Auch wird hinsichtlich der Betreuungspflicht beider Elternteile angeregt, die Aufenthaltsberechtigung des Kindes auch dann anzuerkennen, wenn der Vater zum Aufenthalt berechtigt ist. Das bedeutet, daß das Aufenthaltsrecht eines der beiden zur Obsorge verpflichteten Elternteile gegeben sein muß, um dem Kind die Aufenthaltsberechtigung zu erteilen.

\* ad § 20 Abs. 2 FrG des Entwurfs - Unzulässigkeit der Verhängung eines Aufenthaltsverbot (AV) über Jugendliche:

Diese Änderung wird u.a. im Sinne einer definitiven und dauerhaften Integration von Jugendlichen als positiv und begrüßenswert eingeschätzt.

Kritisch anzumerken ist jedoch, daß die Definition jener Jugendlichen, deren Aufenthalt und damit langfristige Integration es abzusichern gilt, zu vage ist. Eindeutiger im Sinne des angestrebten Zieles wäre in § 20 Abs. 2 Pkt. 4 folgende Formulierung: "der Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen ist, hier langjährig seinen Hauptwohnsitz hat und *daher* in Österreich eine Heimat gefunden hat. Eine klare Bestimmung ergäbe sich in § 20 Abs. 2 aber auch bereits aus der Formulierung "der Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen ist und hier langjährig seinen Hauptwohnsitz hat".

\* ad Übergangsvorschrift im Art. V des Entwurfs - Art und Weise des Abbaus des sog. "Rückstaus" von Anträgen von Familienangehörigen bereits in Österreich ansässiger Menschen: Art. V Pkt. 1: Es wird angemerkt, daß das Recht auf Familiennachzug der über 15 - jährigen nur dann eingeräumt wird, wenn die Niederlassung der Eltern nicht mehr als vier Jahre zurückliegt und wenn die persönlichen Beziehungen aufrechterhalten wurden (durch Besuche z.B.); andernfalls werden die Jugendlichen wie zuwandernde ArbeitnehmerInnen behandelt.

Diese vorgeschlagene Regelung ist mit den Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht in Einklang zu bringen. Weiters würde sie eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung im Vergleich zum Familiennachzug von in Zukunft zuwandernden ausländischen StaatsbürgerInnen bedeuten. Die Regelung steht auch im Widerspruch zum Assoziationsabkommen der EU mit der Türkei, die ansich aufhältigen Kindern den gleichberechtigten Zugang zur Berufsausbildung gewährt (Art. 9 des Beschlusses Nr. 1/80). Dieses Recht würde den Jugendlichen aufgrund der vorgeschlagenen Regelung verwehrt. Die bisherige, pädagogisch meist sinnvolle Überlegung seitens zahlreicher Zuwandererfamilien, den schulpflichtigen Kindern einen vollwertigen Schulabschluß in der Heimat zu ermöglichen, um dann nicht in Österreich als "SeiteneinsteigerInnen" mit dem Problem konfrontiert zu werden, in keinem der Länder einen Schulabschluß vorweisen zu können, würde durch eine solche Regelung in Frage gestellt.

Auch aus der Sicht einer aufenthaltsverfestigenden, familienpolitisch orientierten Zuwanderungspolitik wäre diese Regelung noch einmal zu überdenken.

#### ad Art. V Pkt. 6:

Kritisch anzumerken ist, daß aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, warum nur 4 - 6 jährige und über 10 - jährige privilegiert Aufenthaltstitel erhalten sollen und dies nur zwischen Jänner bis August, wobei alle anderen (EhegatInnen und Kinder sonstigen Alters) von September bis Dezember nach Österreich kommen dürfen - aber nur, wenn keine Anträge der erstgenannten mehr vorliegen. Dies würde in Konsequenz eine dauernde Aufschiebung der Anträge der letztgenannten AntragstellerInnen bedeuten, und den über 15 - jährigen praktisch keine Chance mehr lassen. Auch die Anträge der Familien mit Kindern zwischen 6 und 10 Jahren erscheinen dann aussichtslos. Angeregt wird, den sog. "Rückstau" keiner Quote zu unterwerfen. Die momentanen Regulative (Nachweis des Lebensunterhaltes und der ortsüblichen Unterkunft) werden als ausreichend betrachtet.

\* ad § 18 Abs. 2 Pkt 4 des Entwurfs- Aufenthaltsverbot bei "im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In - oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist":

Diese vorgeschlagene Regelung wertet den Tatbestand der Prostitution und jenen der Zuhälterei als fast gleich schwerwiegend.

Angesichts der zunehmenden "Kooperationsgemeinschaften" von Zuhälten, die Frauenhandel und die professionelle Ausbeutung von Frauen ermöglichen, wird diese Gleichsetzung der Tatbestände abgelehnt und nachdrücklich kritisiert.

Die bereits vom do. Ressort eingebrachten Gesetzesentwürfe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, sowie zum Schutz von Zeugen und Opfer als auch die vom Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten anläßlich der EU - Konferenz "Frauenhandel" (10./11. Juni, Wien) vorgeschlagenen Maßnahmenkataloge sollten dringend im Entwurf des FrG berücksichtigt werden.

Dazu zählen v.a. die Möglichkeit einer Sichtvermerkserteilung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie aus humanitären Gründen; als auch die Möglichkeit der Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels (AT) für die Dauer des Strafverfahrens. Damit in Zusammenhang stehend müßte von einer Strafverfolgung der Übertretung von Administrativnormen Abstand genommen werden.

Es wird auch angeregt jenen Frauen, die gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen haben und vom Frauenhandel betroffenene Opfer sind, einen unbefristeten Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn sie in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden sollten.

#### Asylgesetz

#### § 3 (1) des Entwurfs

Es wird angeregt, die Tatbestände zur Gewährung des Asylrechtes auf "einen Nachteil aufgrund des Geschlechts, insbesondere bei Vergewaltigung" auszuweiten.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/ 1961, werden 25 Ausfertigungen dieser

Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Dr. Helga Konrad

Bundesministerin für Frauenangelegenheiten